

TOP 3.6.3 Umsetzung Pensionsgipfel

Abteilung SV (Wolfgang Panhölzl)

Beschreibung der Problematik

Am 29.02.2016 hat die Bundesregierung Maßnahmen im Pensionsbereich beschlossen. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde für den Herbst 2016 vereinbart und erfolgt derzeit auf verschiedenen Ebenen. Der Hauptteil der Maßnahmen liegt zurzeit in Form von Gesetzesentwürfen vor, die in einer Vorbegutachtungsphase mit den Sozialpartnern verhandelt werden. Einzelne Punkte des Pensionsgipfels wurden jedoch zur Umsetzung vorgezogen. Für die Wiedereingliederung nach langen Krankenständen wurde bereits ein Gesetzesentwurf in Begutachtung geschickt. Für Maßnahmen zur Frühintervention (early intervention) liegt ein Richtlinienentwurf des Hauptverbandes vor.

Eine wesentliche Maßnahme des Pensionsgipfels, nämlich die Ruhensbestimmungen, soll nicht mehr in der beschlossenen Form umgesetzt werden. Ruhensbestimmungen sind im Gipfelpapier für Personen vorgesehen, die zu ihrer Alterspension ein Erwerbseinkommen über dem Ausgleichszulagenrichtsatz hinaus verdienen. Die Abstandnahme von dieser Maßnahme ist wohl durch die öffentliche Aufregung und die darauffolgende Relativierung durch Kanzler und Vizekanzler zu erklären. Mit den Ruhensbestimmungen verknüpft ist eine Beitragshalbierung: ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen sollten im Falle eines Pensionsaufschubes nur mehr die Hälfte der Pensionsbeiträge entrichten. Auch für diese Maßnahme liegt kein Gesetzesentwurf vor. Ob an alternative Maßnahmen gedacht ist, ist zurzeit nicht bekannt.

In der Vorbegutachtungsphase befinden sich Gesetzesentwürfe zu fünf Maßnahmen:

1. Erhöhte Ausgleichszulage:

Am Pensionsgipfel wurde vereinbart, dass der Ausgleichszulagenrichtsatz für Personen mit mehr als 30 Arbeitsjahren von 883 € auf 1000 € erhöht wird. Der vorgelegte Gesetzesentwurf geht über diese Vereinbarung hinaus und erhöht auch den Familienrichtsatz von derzeit 1323 € auf 1500 €. Die Erhöhung des Einzelrichtsatzes ist mit Kosten von 40 Mio €, die des Familienrichtsatzes mit 50 Mio € veranschlagt. Von der Erhöhung des Familienrichtsatzes profitieren zu 60 % Selbstständige, überwiegend Bauern und zu 40 % Unselbstständige.

2. Reform der Pensionskommission:

Auch hier geht der Gesetzesentwurf über die Beschlussfassung am Pensionsgipfel hinaus. Vereinbart wurde eine verkleinerte Pensionskommission, die Einbeziehung der Beamten in die Langfristprognosen und eine gewisse Verpflichtung der Bundesregierung, die Empfehlungen der Pensionskommission auch umzusetzen. Der Entwurf sieht darüber hinaus auch die Aufhebung des bisherigen Referenzpfades für die Bundesmittel in der gesetzlichen Pensionsversicherung vor. Vorgeschlagen wird ein gemeinsamer Ausgabenpfad für die gesetzliche Pensionsversicherung und für Beamte entsprechend dem Ageing-Report.

3. Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation:

Wie am Pensionsgipfel vereinbart, soll auch schon bei drohender Invalidität oder wenn die Invalidität innerhalb der nächsten Jahre wahrscheinlich eintritt, ein Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation bestehen. Der Rechtsanspruch wird zudem erweitert; es reicht aus, wenn insgesamt in der beruflichen

Laufbahn 36 Monate an qualifizierter Erwerbstätigkeit vorliegen. Ein Berufsschutz ist für den Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation nicht mehr erforderlich.

4. Erweiterung der Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings:

Derzeit besteht die Möglichkeit, dass der nichterziehende Elternteil während der ersten vier Jahre 50 % seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des erziehenden Elternteils überträgt. Diese Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings wird auf 7 Jahre pro Kind erweitert. Es können jedoch maximal 14 Jahre übertragen werden.

5. Verbesserungen bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten:

Am Pensionsgipfel wurde vereinbart, die Mindestwartezeit für eine Alterspension auch auf Kindererziehungszeiten, die vor 2005 liegen auszudehnen. Der Gesetzesentwurf geht nun über diese Vereinbarung hinaus und umfasst nicht nur die Kindererziehungszeiten, sondern auch die anderen Ersatzzeiten (Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges, des Krankengeldbezuges, etc). Damit werden einige Hundert Personen (vorwiegend Frauen), die bisher keine Alterspension erhalten haben, einen Pensionsanspruch erwerben; jedoch nur dann, wenn mindestens sieben Arbeitsjahre vorliegen und mindestens acht Jahre Ersatzzeiten.

Einschätzung und Position der AK

Ziel des Pensionsgipfels war es Maßnahmen zu beschließen, die einen Beitrag zur Anhebung des faktischen Pensionsalters leisten. Dies wird mit den Gesetzesentwürfen zum Teil auch erreicht. Offen ist die Frage, ob ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die erforderlichen Maßnahmen der Rehabilitation und Frühintervention auch entsprechend zu finanzieren. In diesem Zusammenhang fordert die Arbeiterkammer die Einrichtung eines zweckgebundenen Rehabilitationsfonds, der für die nächsten vier Jahre jährlich mit 50 Mio € dotiert wird. Die Mittel für einen derartigen Fonds sind vorhanden, da die bereits beschlossenen Reform-Maßnahmen bis zum Jahr 2020 zu Einsparungen in Milliardenhöhe führen.

Offen ist, welche Alternativmaßnahmen anstelle des am Pensionsgipfel beschlossenen Anreizes für einen Pensionsaufschub zur Diskussion stehen. Offen ist auch, ob der weitgehende Entwurf betreffend die Reform der Pensionskommission umgesetzt werden kann. Die Arbeiterkammer wird diesen Reformpunkt besonders unterstützen.